

# Joint Controller Agreement zwischen Verantwortlichen innerhalb der EU/des EWR

## Joint Controller Agreement

(nachfolgend „Vereinbarung“)

### 1. Präambel

- 1.1 Die Parteien sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO** / neues Datenschutzgesetz **nDSG**“) hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffener Personen.
- 1.2 Die Parteien kommen darin überein, die sie die aufgeführten Verarbeitungen gemeinsam durchführen. Dies schliesst die gemeinsame Verarbeitung (insbesondere Offenlegung und gemeinsame Verwendung) personenbezogener Daten jener betroffenen Personen ein, die in der jeweiligen Beilage 1 aufgeführt werden („**Betroffene**“), wobei die Verarbeitung durch alle Parteien erfolgt („**Gemeinsame Verarbeitung**“). Die Einzelheiten der Gemeinsamen Verarbeitungen und die Kategorien von personenbezogenen Daten („**Gemeinsame Daten**“), die im Rahmen der Gemeinsamen Verarbeitung verwendet werden.
- 1.3 Alle Parteien bestimmen gemeinsam die Zwecke und Mittel der Gemeinsamen Verarbeitung der Gemeinsamen Daten und sind daher gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der DSGVO / nDSG.
- 1.4 Die Vereinbarung enthält die allgemeinen Bedingungen, die auf die Gemeinsame Verarbeitung der Gemeinsamen Daten durch die Verantwortlichen als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche anwendbar sind. Sie zielt darauf ab, sicherzustellen, dass die Parteien das geltende Datenschutzrecht einhalten.

### 2. Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen

#### 2.1 Informationspflichten

Der Primäre Verantwortliche hat die Einhaltung der Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO, Art. 25 Abs. 2 nDSG gegenüber den Betroffenen sicherzustellen und diese über die Gemeinsame Verarbeitung zu informieren.

#### 2.2 Betroffenenrechte

Der Primäre Verantwortliche hat sicherzustellen, dass rechtmässige Anfragen von Betroffenen erfüllt werden; so etwa hinsichtlich ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Daten Portabilität und Widerspruch (Artikel 15-22 DSGVO, Art. 25 und 26 nDSG).

Der Primäre Verantwortliche ist von den anderen Parteien über Anfragen von Betroffenen zu benachrichtigen, die an andere Parteien gerichtet werden.

#### 2.3 Datenschutz-Folgenabschätzung

Alle Datenschutz-Folgenabschätzungen werden von *[dem Primären Verantwortlichen/der Partei, welche die Aufnahme der Verarbeitung anregt]* durchgeführt. Soweit erforderlich, werden die anderen Parteien hierbei mitwirken.

## 2.4 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Alle Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten werden von *[dem Primären Verantwortlichen/der Partei, welche zuerst Kenntnis von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erlangt]* erstattet. Soweit erforderlich, werden die anderen Parteien hierbei mitwirken.

## 2.5 Sonstige datenschutzrechtliche Verpflichtungen

Unbeschadet der vorgenannten Punkte hat jede Partei sicherzustellen, dass bei jedem Verarbeitungsschritt, den sie im Rahmen der Gemeinsamen Verarbeitung setzt, sämtliche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach DSGVO (insbesondere Datensicherheitsvorschriften nach Artikel 32 DSGVO, Art 8 nDSG) und nationalem Recht eingehalten werden.

## 3. **Haftung**

3.1 Für Verbindlichkeiten, die aus der Gemeinsamen Verarbeitung entstehen, haftet jede Partei gegenüber den anderen Parteien im Ausmass ihres Verschuldens.

## 4. **Dauer und Beendigung**

4.1 Diese Vereinbarung kann von jeder Partei zu jedem Monatsende unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung ist nur wirksam hinsichtlich jener Partei, welche die Kündigung erklärt.

4.2 Nach der Beendigung dieser Vereinbarung wird die kündigende Partei alle Gemeinsamen Daten nach ihrer Wahl entweder

a. löschen oder

b. einer der verbleibenden Parteien zurückgeben und existierende Kopien löschen,

sofern die kündigende Partei nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur weiteren Speicherung der Gemeinsamen Daten verpflichtet ist.

4.3 Die Vereinbarung bleibt zwischen allen anderen Parteien aufrecht und wirksam.

4.4 Für den Fall einer Kündigung durch den Primären Verantwortlichen übernehmen alle anderen Parteien gemeinsam dessen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

## 5. **Sonstiges**

5.1 Bei Fragen zu dieser Vereinbarung können Betroffene den Primären Verantwortlichen kontaktieren.

5.2 Eine ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung dieser Vereinbarung berührt nicht die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. In einem solchen Fall wird die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung automatisch durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn diese Vereinbarung eine ungewollte Lücke enthält.

5.3 Auf diese Vereinbarung findet österreichisches Recht, mit Ausnahme der internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts, Anwendung. Als Gerichtsstand wird das Handelsgericht Wien vereinbart.